SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)
Bearbeitungsdatum: 13.06.2022
Druckdatum: 13.06.2022
Version: 1.0

2-K Poolbeschichtung (Komponente A)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produkt Identifikator

Handelsname/Bezeichnung:

SL450 2k-Poolbeschichtung (Komponente A)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendung des Stoffs/Gemischs:

2K-Epoxy-System für Beschichtungen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Fonteino OÜ
Harju maakond, Lasnamäe linnaosa, Betooni tn 7
13816 Tallinn
Estonia
Telefon: +49 6461 7019410
Telefax:
E-Mail: sales@fonteino.com
E-Mail (fachkundige Person): sales@fonteino.com

1.4 Notrufnummer: +49 6461 7019410

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)	
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Kann Augenreizungen verursachen.

Andere schädliche Wirkungen:

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe:

Produkt Identifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gehalt
CAS-Nr.: 1317-65-3 **EG-Nr.:** 215-279-6	**Calciumcarbonat ($CaCO_3$)** Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	30 – 50 Gew-%
CAS-Nr.: 13463-67-7 **EG-Nr.:** 236-675-5 **REACH-Nr.:** 01-2119489379-17	**Titandioxid (TiO_2)** Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	5 – 10 Gew-%
CAS-Nr.: 107-98-2	**1-Methoxy-2-propanol**	≤ 3,5

EG-Nr.: 203-539-1 **REACH-Nr.:** 01-2119457435-35	Flam. Liq. 3, STOT SE 3 **Achtung** H226-H336	Gew-%
CAS-Nr.: 100-51-6 **EG-Nr.:** 202-859-9 **REACH-Nr.:** 01-2119492630-38	**Benzylalkohol** Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2 **Achtung** H302+H332-H319	≤ 3,5 Gew-%
CAS-Nr.: 14808-60-7 **EG-Nr.:** 238-878-4	**Quarz (SiO_2)** Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	< 1 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Angaben:
Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.
Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Einatmen:
Für Frischluft sorgen.
Bei Hautkontakt:
Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Augenkontakt:
Nicht reiben. Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Kann vorübergehende Haut- und Augenreizungen bewirken. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel:
Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO_2). Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Das Produkt selbst brennt nicht. Bei Erhitzung über Zersetzungstemperatur können schädliche Dämpfe entstehen.
Gefährliche Verbrennungsprodukte:
Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
5.4 Zusätzliche Hinweise
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung:

Wasser mit Tensidzusatz

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5 Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

nicht relevant

Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Zu vermeidende Bedingungen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht, Frost

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung: Beschichtungen. Gebrauchsanweisung beachten.

GISCODE: GISCODE M-GP01

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Land)	Stoffname	① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs - bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung
DFG (DE)	Titandioxid (TiO_2) CAS-Nr.: 13463-67-7	① 0,3 mg/m³ multipliziert mit der Materialdichte ② 2,4 mg/m³ multipliziert mit der Materialdichte ⑤ (Alveolen gängige Fraktion)
TRGS 900 (DE)	1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr.: 107-98-2	① 100 ppm (370 mg/m³) ② 200 ppm (740 mg/m³)
IOELV (EU)	1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr.: 107-98-2	① 100 ppm (375 mg/m³) ② 150 ppm (568 mg/m³) ⑤ (may be absorbed through the skin)
TRGS 900 (DE)	Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	① 5 ppm (22 mg/m³) ② 10 ppm ③ 44 ppm ⑤ (Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden)

8.1.2 Biologische Grenzwerte

Grenzwerttyp (Land)	Stoffname	Grenzwert	① Parameter ② Untersuchungsmaterial ③ Zeitpunkt der Probenahme ④ Bemerkung
TRGS 903 (DE)	1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr.: 107-98-2	15 mg/L	① Methoxypropanol-2 ② Urin ③ Expositionsende bzw. Schichtende

8.1.3 DNEL-/PNEC-Werte

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	22 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② inhalativ, langfristig, systemisch
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	5,4 mg/m³	① DNEL Verbraucher ② inhalativ, langfristig, systemisch
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	27 mg/m³	① DNEL Verbraucher ② inhalativ, langfristig, systemisch
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	110 mg/m³	① DNEL Arbeitnehmer ② inhalativ, kurzfristig, systemisch, (akut)
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	8 mg/kg KG/ Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② dermal, langfristig, systemisch
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	4 mg/kg KG/ Tag	① DNEL Verbraucher ② dermal, langfristig, systemisch

Stoffname	DNEL Wert	① DNEL Typ ② Expositionsweg
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	40 mg/kg KG/Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut – dermal, systemische Wirkungen
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	20 mg/kg KG/Tag	① DNEL Verbraucher ② Akut – dermal, systemische Wirkungen
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	4 mg/kg KG/ Tag	① DNEL Verbraucher ② oral, langfristig, systemisch
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	20 mg/kg KG/Tag	① DNEL Arbeitnehmer ② Akut – oral, systemische Wirkungen

Stoffname	PNEC Wert	① PNEC Typ
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	1 mg/L	① PNEC Gewässer, Süßwasser
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	0,1 mg/L	① PNEC Gewässer, Meerwasser
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	39 mg/L	① PNEC Kläranlage
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	5,27 mg/kg KG/Tag	① PNEC Sediment, Süßwasser
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	0,527 mg/kg KG/Tag	① PNEC Sediment, Meerwasser
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	2,3 mg/L	① PNEC Gewässer, periodische Freisetzung
Benzylalkohol CAS-Nr.: 100-51-6	0,456 mg/kg KG/Tag	① PNEC Boden, Süßwasser

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Den betroffenen Bereich belüften.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:
Empfehlung, Ab- und Umfüllen: Gestellbrille mit Seitenschutz (EN 166).
Hautschutz:
Empfehlung: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen (EN ISO 374).
Empfohlenes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
Materialstärke: ≥ 0,11 mm
Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): ≥ 480 min
Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.
Atemschutz:
Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Geeigneten Atemschutz verwenden. Kombinationsfiltergerät (EN 14387), Filtertyp A-P2
Sonstige Schutzmaßnahmen:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig, viskos **Farbe:** weiß

Geruch: fast geruchslos

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert	nicht bestimmt			
Schmelzpunkt	nicht bestimmt			
Gefrierpunkt	nicht bestimmt			
Siedebeginn und Siedebereich	> 60 – 100 °C			
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt			
Flammpunkt	> 100 °C			
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt			
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar			
Obere/untere Entzündbarkeit oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar			
Dampfdruck	nicht bestimmt			
Dampfdichte	Nicht anwendbar			
Dichte	≈ 1,54 g/ml	20 °C		
Schüttdichte	Nicht anwendbar			
Wasserlöslichkeit	dispergier bar			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser, log P (o/w)	nicht bestimmt			
Viskosität, dynamisch	nicht bestimmt			
Viskosität, kinematisch	nicht bestimmt			

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe unter Abschnitt 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Frost, Hitze, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

10.5 Unverträgliche Materialien

keine Beschränkung

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig

Weitere Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

CAS-Nr.	Stoffname	Toxikologische Angaben
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	**LC50 Akute inhalative Toxizität (Dampf):** 10.000 mg/L 5 h (Ratte)
100-51-6	Benzylalkohol	**LD50 oral:** 1.230 mg/kg (Ratte) **LD50 dermal:** 2.000 mg/kg (Kaninchen) **LC50 Akute inhalative Toxizität (Staub/ Nebel):** 4,178 mg/L 4 h (Ratte) OECD 403

Akute orale Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute dermale Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute inhalative Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Kann Augenreizungen verursachen.
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Zusätzliche Angaben:
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
12.1 Toxizität
Aquatische Toxizität:
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Verhalten in Kläranlagen:
Der unlösliche Anteil kann in geeigneten Kläranlagen mechanisch abgeschieden werden.
Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:
Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den

Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau:
Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar. Ein Teil der Komponenten ist schwer biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Akkumulation / Bewertung:
Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Entsorgung des Produkts/der Verpackung
Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen
Abfallschlüssel Produkt:

08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

*: *Die Entsorgung ist nachweispflichtig.*

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Andere Entsorgungsempfehlungen:
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

13.2 Zusätzliche Angaben

Abfälle zur Beseitigung sind einzustufen und zu kennzeichnen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs-transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI-/IATA-DGR)

14.1 UN-Nr.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht eingeschränkt	Nicht eingeschränkt	Nicht eingeschränkt	Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

Keine Daten verfügbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Keine Daten verfügbar.

14.5 Umweltgefahren

Keine Daten verfügbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Keine Daten verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
nicht relevant

Zusätzliche Angaben:
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Das Produkt erfüllt die Anforderungen der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung des VOC-Gehaltes.

15.1.2 Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (LGK)
LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Wassergefährdungsklasse (WGK)
WGK 1 – schwach wassergefährdend

Bemerkung:
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Merkblätter
BGV D25 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
DGUV Regel 112-190 (BGR 190): "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV Regel 112-192 (BGR 192): "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
DGUV Regel 112-195 (BGR 195): "Einsatz von Schutzhandschuhen"
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Merkblätter:
A 008 – Persönliche Schutzausrüstungen / A 008-1 - Chemikalienschutzhandschuhe
A 023 – Hand- und Hautschutz
M 004 – Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe
M 050 – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
M 053 – Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
M 062 – Lagerung von Gefahrstoffen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise
Änderungen mit Version 2.0:
Abschnitt 2: Kennzeichnungselemente
Abschnitt 3: Gefährliche Inhaltsstoffe
Abschnitt 8: Zu überwachende Parameter (Arbeitsplatzgrenzwerte)
Allgemeine Überarbeitung

Änderungen mit Version 3.0:
Abschnitt 2: Kennzeichnungselemente
Abschnitt 3: Gefährliche Inhaltsstoffe
Abschnitt 8: Zu überwachende Parameter (Arbeitsplatzgrenzwerte)
Allgemeine Überarbeitung

16.2 Abkürzungen und Akronyme
Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen
European Chemicals Agency (ECHA): http://www.echa.europa.eu
ECHA, C&L Inventory: http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
ECHA, Registered substances: http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
GESTIS (Gefahrstoffinformationssystem der DGUV): http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/index.jsp
Hörath Gefährliche Stoffe und Gemische, 8. Auflage, Dr. Angela Schulz
Sicherheitsdatenblätter der Hersteller

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze
Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.6 Schulungshinweise
Keine Daten verfügbar.

16.7 Zusätzliche Hinweise
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem genannten Produkt bei Lagerung,
Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU) / ChemV (Schweiz)
Bearbeitungsdatum: 13.06.2022
Druckdatum: 13.06.2022
Version: 1.0

2K-Poolbeschichtung (Komponente B)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produkt Identifikator

Handelsname/Bezeichnung:
Epoxi-Härter (Komponente B)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendung des Stoffs/Gemischs:

2K-Epoxy-System für Beschichtungen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:
Fonteino OÜ
Harju maakond, Lasnamäe linnaosa, Betooni tn 7
13816 Tallinn
Estonia
Telefon: +49 6461 7019410
Telefax:
E-Mail: sales@fonteino.com
E-Mail (fachkundige Person): sales@fonteino.com

1.4 Notrufnummer: +49 6461 7019410

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Schwere Augenschädigung/-reizung (*Eye Dam. 1*)	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	Berechnung

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Gefahrenpiktogramme:

GHS05
Ätzwirkung
Signalwort: Gefahr
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
Polyaminoaminaddukt

Gefahrenhinweise für Gesundheitsgefahren	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)	
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H) -on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise – Allgemeines	
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise – Prävention	
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise – Reaktion	
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:
Kann Hautreizungen verursachen.
Andere schädliche Wirkungen:
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen
3.2 Gemische
Inhaltsstoffe:

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gehalt
	Polyaminoaminaddukt Eye Dam. 1 **Gefahr** H318	10 – 25 Gew-%
CAS-Nr.: 1317-65-3 EG-Nr.: 215-279-6	**Kalkstein (Limestone)** Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	10 – 20 Gew-%

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Angaben:
Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.
Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Einatmen:
Für Frischluft sorgen.
Bei Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Augenkontakt:
Nicht reiben. Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Verursacht schwere Augenschäden. Kann Hautreizungen verursachen.
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO_2). Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht. Bei Erhitzung über Zersetzungstemperatur können schädliche Dämpfe entstehen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung:

Wasser mit Tensidzusatz

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

6.5 Zusätzliche Hinweise

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

nicht relevant

Umweltschutzmaßnahmen:
Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:
Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Zu vermeidende Bedingungen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht, Frost
Anforderungen an Lagerräume und Behälter:
Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.
Zusammenlagerungshinweise:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:
2K-Epoxy-System für Beschichtungen.
Gebrauchsanweisung beachten.
GISCODE:
GISCODE M-GP01

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Den betroffenen Bereich belüften.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:
Gestellbrille mit Seitenschutz (EN 166).
Hautschutz:
Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen (EN ISO 374). Empfohlenes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
Materialstärke: ≥ 0,5 mm
Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): ≥ 480 min
Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.
Atemschutz:
Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Geeigneten Atemschutz verwenden. Kombinationsfiltergerät (EN 14387), Filtertyp A-P2
Sonstige Schutzmaßnahmen:
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig, viskos **Farbe:** weiß
Geruch: nach Amine

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter		bei	Methode	Bemerkung
pH-Wert	*nicht bestimmt*			
Schmelzpunkt	*nicht bestimmt*			
Gefrierpunkt	*nicht bestimmt*			
Siedebeginn und Siedebereich	>100 °C			
Zersetzungstemperatur	*nicht bestimmt*			
Flammpunkt	*Nicht anwend-bar*			
Verdampfungsgeschwindigkeit	*nicht bestimmt*			
Selbstentzündungstemperatur	*Nicht anwend-bar*			
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	*Nicht anwend-bar*			
Dampfdruck	*nicht bestimmt*			
Dampfdichte	*Nicht anwend-bar*			
Dichte	≈ 1,17 g/ml	20 °C		
Schüttdichte	*Nicht anwend-bar*			
Wasserlöslichkeit	dispergierbar			
Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser, log P (o/w)	*nicht bestimmt*			
Viskosität, dynamisch	*nicht bestimmt*			
Viskosität, kinematisch	*nicht bestimmt*			

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe unter Abschnitt 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
Exotherme Reaktion mit: Säuren, Oxidationsmittel

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Frost, Hitze, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, giftig

Weitere Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute dermale Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute inhalative Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Kann Hautreizungen verursachen.
Schwere Augenschädigung/-reizung:
Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Zusätzliche Angaben:
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Verhalten in Kläranlagen:
Der unlösliche Anteil kann in geeigneten Kläranlagen mechanisch abgeschieden werden.
Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:
Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau:
Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.
Der polymere Anteil des Produktes ist schwer eliminierbar. Schwer biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Akkumulation / Bewertung:
Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden
Keine Daten verfügbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
12.6 Andere schädliche Wirkungen
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
13.1.1 Entsorgung des Produkts/der Verpackung
Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Abfallschlüssel Produkt:

08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

*: Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Abfallbehandlungslösungen
Sachgerechte Entsorgung / Produkt:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.
Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Andere Entsorgungsempfehlungen:
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.
13.2 Zusätzliche Angaben
Abfälle zur Beseitigung sind einzustufen und zu kennzeichnen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffs-transport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI-/IATA-DGR)

14.1 UN-Nr.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht eingeschränkt	Nicht eingeschränkt	Not restricted	Not restricted

14.3 Transportgefahrenklassen
Keine Daten verfügbar.
14.4 Verpackungsgruppe
Keine Daten verfügbar.
14.5 Umweltgefahren
Keine Daten verfügbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Keine Daten verfügbar.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
nicht relevant
Zusätzliche Angaben:
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften:

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Das Produkt erfüllt die Anforderungen der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung des VOC-Gehaltes.

15.1.2 Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (LGK)

LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Wassergefährdungsklasse (WGK)

WGK 1 – schwach wassergefährdend

Bemerkung:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
Selbsteinstufung gemäß AwSV (Gemisch, Rechenregel).

Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Merkblätter

BGV D25 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
DGUV Regel 112-190 (BGR 190): "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV Regel 112-192 (BGR 192): "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" DGUV Regel 112-195 (BGR 195): "Einsatz von Schutzhandschuhen" Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Merkblätter:
A 008 – Persönliche Schutzausrüstungen / A 008-1 - Chemikalienschutzhandschuhe
A 023 – Hand- und Hautschutz
M 004 – Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe
M 050 – Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
M 053 – Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
M 062 – Lagerung von Gefahrstoffen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Änderungen mit Version 2.0:
Abschnitt 2: Kennzeichnungselemente
Abschnitt 3: Gefährliche Inhaltsstoffe
Abschnitt 8: Zu überwachende Parameter (Arbeitsplatzgrenzwerte) Abschnitt 14: Angaben zum Transport
Allgemeine Überarbeitung
Änderungen mit Version 3.0:
Abschnitt 2: Kennzeichnungselemente
Abschnitt 3: Gefährliche Inhaltsstoffe
Abschnitt 8: Zu überwachende Parameter (Arbeitsplatzgrenzwerte) Abschnitt 15: Wassergefährdungsklasse
Allgemeine Überarbeitung

16.2 Abkürzungen und Akronyme
Siehe Übersichtstabelle unter www.euphrac.eu

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen
European Chemicals Agency (ECHA): http://www.echa.europa.eu
ECHA, C&L Inventory: http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
ECHA, Registered substances: http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
GESTIS (Gefahrstoffinformationssystem der DGUV): http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/index.jsp Hörath Gefährliche Stoffe und Gemische, 8. Auflage, Dr. Angela Schulz Sicherheitsdatenblätter der Hersteller

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Schwere Augenschädigung/-reizung *(Eye Dam. 1)*	H318: Verursacht schwere Augenschäden.	Berechnung

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Gefahrenhinweise	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.

16.6 Schulungshinweise
Keine Daten verfügbar.

16.7 Zusätzliche Hinweise
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem genannten Produkt bei Lagerung,
Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.